

Ergänzung zur Anordnung der Neuwahlen des Gemeinderates Menznau für die Amtsdauer 2024 bis 2028

Der Gemeinderat Menznau,
gestützt auf die Staatsverfassung und das Gemeindegesetz, beschliesst:

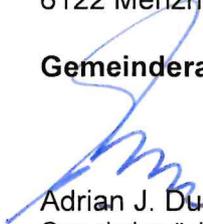
Als Ergänzung zur Anordnung der Neuwahlen der Gemeinderäte für die Amtsdauer 2024 – 2028 vom 10. Oktober 2023 des Justiz- und Sicherheitsdepartementes des Kantons Luzern beschliesst der Gemeinderat Menznau gestützt auf Art. 16 Abs. 2 bzw. Art. 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 25. November 2022 sowie in Vollzug von Ziffer 12 der kantonalen Wahlanordnung und gestützt auf §24 Abs. 1 lit. g und § 40 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988 folgendes:

1. Am Sonntag, 28. April 2024, wählen die Stimmberechtigten der Gemeinde Menznau für die Amtsdauer 2024-2028 im Urnenverfahren:
 - a. der/die Gemeindepräsident/Gemeindepräsidentin
 - b. der/die Gemeindeammann/Gemeindeamtsfrau
 - c. der/die Sozialvorsteher/Sozialvorsteherin
 - d. zwei weitere Mitglieder des Gemeinderates
2. Die Stimmberechtigten der Gemeinde Menznau können zusätzlich gedruckte Kandidatenlisten für die Neuwahlen des Gemeinderates gegen Vergütung der Selbstkosten beziehen. Bestellungen haben bis spätestens am 8. März 2024 bei der Gemeindekanzlei Menznau zu erfolgen.
3. Für die Wahl des Gemeinderates sind auch nichtamtliche Kandidatenlisten zulässig (§41 Stimmrechtsgesetz). Für diese gelten folgende Anforderungen: Format A5 hoch, 148 x 210 mm, Nautilus classic, einseitig 1-farbig schwarz, weiss matt 100 gr.

Dieser Beschluss wird in den drei öffentlichen Anschlagstellen der Gemeinde Menznau sowie auf der Website www.menznau.ch bekannt gemacht.

6122 Menznau, 02. November 2023

Gemeinderat Menznau



Adrian J. Duss-Kiener
Gemeindepräsident



Marianne Duss
Gemeindeschreiberin